

Die zwei eidgenössischen Tage zu Stans am 25. Nov. und am 18. Dec. 1481

Autor(en): **M.v.S.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Anzeiger für schweizerische Geschichte und Alterthumskunde = Indicateur d'histoire et d'antiquités suisses**

Band (Jahr): **1 (1855-1860)**

Heft 5-4

PDF erstellt am: **23.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-544519>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ANZEIGER

FÜR

SCHWEIZERISCHE GESCHICHTE UND ALTERTHUMSKUNDE.

Fünfter Jahrgang.

N^o 4.

December 1859.

Vorausbezahlung: Jährlich 2 Fr. 4—5 Bogen Text, 4—5 Tafeln in vierteljährlichen Heften.

Letzte Nummer für 1859.

Mit dem J. 1860 beginnt der Anzeiger den 6. Jahrgang. Die Vorausbezahlung von 2 Fr. wird mit Ausgabe der 1. Nummer von den Herren Abonnenten durch Nachnahme bezogen werden.

Inhalt: Die zwei eidg. Tage zu Stans am 25. Nov. u. am 18. Dec. 1481. — Note sur une charte de St-Maurice d'Agaune datée de la 14^e année du règne de Pepin-le-Bref (an 766). — Note sur un nouveau comté de la Bourgogne-Allemanique mentionné dans une charte de St-Maurice en Valais de l'an 1009. — Notice sur Frédégaire. — Adamnan's Leben des heil. Columba. — Marquard von Anwyl. — Decan Alberio von Montfort. — Denkmal eines Edeln von Klingen. — Habitacions lacustres de Concise. — Aus der Schweiz stammende Glasgemälde im Hotel Cluny zu Paris. (Schluss.) Berichte etc. — Litteratur. — — Hierzu Taf. IV.

GESCHICHTE UND RECHT.

Die zwei eidgenössischen Tage zu Stans am 25. Nov. und am 18. Dec. 1481.

In seiner trefflichen Arbeit über die Entstehung des Stanserverkommnisses äussert sich von Segesser, bei dem eidgenössischen Tage von Zug am 4. November 1481 angelangt ¹⁾, wie folgt:

» Leider fehlt uns nun der Zuger-Abscheid vom 4. Wintermonat. Eine Notiz » jedoch im bernischen Rathsbuche vom 29. Wintermonat ²⁾ scheint anzudeuten, » dass die Vorschläge der Städte von den Ländern nicht angenommen, und die » Sache wieder auf den Weg Rechtens verwiesen worden sei; es lautet nämlich » dieselbe:

» An die von Luzern. Nach dem uff den Tag ze Zug beslossen, daz man uff » Sunntag (2. Christm.) ze Stans im Recht syn, und aber myn Herren nit verstan- » den, ob ir Botschaft daby sin sol, und sy inen aber gern zu Willen werden welten, » begeren si eins Bescheids.«

» Wie es scheint, war also auf jenem Tage zu Zug die rechtliche Verhandlung » auf den 2. Christmonat nach Stans angesetzt worden, von der Abhaltung dieses » Tages finden wir jedoch nirgends eine Spur. Wohl fand am 4. Christmonat » (Dienstag vor Nicolai) ein Tag zu Zürich Statt, aber auf ihm wurde nichts über » die Angelegenheit des Burgrechts verhandelt.

» Ueber alles, was in dieser Sache seit dem letztangeführten Schreiben Bern's » an Luzern vom 29. Wintermonat bis zu dem entscheidenden 22. Christmonat vor- » gegangen sein mag, fehlen uns alle und jede urkundlichen Nachrichten.«



Der dritte Band der amtlichen Abscheide-Sammlung, vom nemlichen Herrn v. Segesser bearbeitet, dient zur Bestätigung obiger Worte; denn nach dem Zuger-Abscheide vom 4. Wintermonat erscheint vor dem Abschlusstage des 22. Christmonats 1481 keiner mehr, der Verhandlungen über das projectirte Verkommniss enthielte³⁾. Und doch liegen Anzeichen genug vor, dass in der Zwischenzeit wenigstens noch eine Tagleistung desshalb Statt gefunden hat, sonach hier eine äusserst unbeliebige Lücke sein muss.

An der Quelle sitzen und das hinnehmen, ohne weitere Anstrengung das Vermisste wieder beizubringen? Nein! Ich griff nach dem oft durchforschten Bande B. der allgemeinen eidgenössischen Abscheide, und Blatt um Blatt musternd, stiess ich Seite 199 auf folgende Zeilen:

» Uff Zinstag vor Sanct Thomas Tag (Dec. 18.) sollen gemeyner Eydgnossen Botten mit sampt Friburg und Solotren zu Nacht wider zu Stans sin, mit vollem Gewalt die Verkommnuss, ouch die Einig ze beschliessen, wie das angesehen ist, an alles hinder sich bringen, und die Boten, so jetz uff dem Tag zu Stans gewesen sind, sollen wider uff den obgestimpten Tag gen Stans komen.

» Item heimbringen das Anbringen der Botten, so ze Meyland gewesen sind, als die Botten wol wüssend zu sagen.

» Item der Eydgnossen Botten hand angesehen »daz die von Bern, Fryburg und Solotren sollen versechen und versorgen, dass nyeman kein Win uss der Eydgnossenschaft führen sol, es sye Ryffwin oder ander Win.«

Unmittelbar vor diesen Zeilen, auf Seite 185 — 198 stehen [von der gleichen Hand eingetragen: 1) der »Pfaffenbrief« von 1370 Montag nach St. Leodegars Tag. 2) der »Sempacherbrief« von 1393, dem 10. Heumonat. 3) der Entwurf einer »Vereynung und Verkommnuss des Burgrechts wegen zu Stans usgangen« und 4) der Entwurf einer »Vereynung und Püntnuss der acht Ort der Eydgnossen gegen »Friburg und Solotren der beiden Stetten.«

Fasst man dazu einige weitere Stellen unserer Rathsbücher ins Auge, nemlich: 1481. *Fritag crastino Lucie. (Dec. 14.)* »Ward verhört (d. h. im Rathe) der Handel »des Abscheids zu Stans und Zürich.« (Rathsmanual).

1481. *Sampstag nach Lucie. (December 15.) Friburg.* »Unser früntlich willig »Dienst etc. etc. Alsdann unser abgesandt Rät zu dem Tag gen Stans »gesetzt, wider zu uns komen, haben si uns gezöugt Schriften der »Püntnus und Eynung darinn gemein Eydgnossen der acht Orten gegen »üwer Lieb und üvern und unsern Eydgnossen von Solloturn und Ir har- »wider gezogen sind, und an Verlesen derselben merken wir, etc. etc.«

1481. *Suntag nach Lucie. (Dec. 16.) (Die Mitglieder des Raths)* »und darzu gemein Burger von des Abscheids wegen zu Stans, des Burgrechts und andrer Sachen halb,«

fasst man, wie gesagt, auch diese Stellen in's Auge, so gelangt man ohne Zwang zu folgenden Schlüssen:

A. Gemäss dem in Zug gefassten Entscheide, traten auf den 25. Wintermonat 1481⁴⁾ nicht nur die Boten der 4 rechtsspäniigen Orte Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden, sondern auch die der übrigen Orte zu einer Tagleistung in Stans zusammen. Auf dieser wurden die Verhandlungen über das Burgrecht der

Städte und die daran sich knüpfenden Fragen wieder aufgenommen, und schliesslich in die Form zweier Verträge (des Stanserverkommnisses und des Bundes mit Freiburg und Solothurn) gefasst, für welche die Boten von ihren Regierungen die Ratification auswirken sollten. Das Ergebniss wollte man auf einem neuen Tage zu Stans am 18. Christmonat allseitig entgegennehmen, und bei hoffentlich günstigem Ausgange die betreffenden Urkunden in aller Form ausfertigen lassen.

B. Der Abscheid jenes Vortages von Stans — der Rechtstag und ordentliche Tagleistung zugleich sein mochte, und sich auch noch mit andern Fragen als die erstberührten befasste — ist offenbar in den drei kurzen Sätzen enthalten, die sich auf Seite 199 unsers Bandes B. der allgemeinen eidgenössischen Abscheide finden, und hievor wörtlich angeführt sind.

C. Der Vortag von Stans scheint, aus der Dauer der Abwesenheit unserer Boten, des Schultheissen Wilhelm v. Diesbach und G. v. Stein, zu schliessen, bis etwa zum 12. Christmonat gedauert zu haben. Es dürften also die heftigen Auftritte, von denen die Ueberlieferung spricht, sowie das Friedenswerk des Bruders Klaus eher auf diesem Vor- als auf dem Schlusstage von Stans, der schwerlich über den 22. December hinaus währte, erfolgt sein.

D. Bern ratificirte die beiden ihm gleich wie den übrigen Ständen vorgelegten Verträge am Sonntag vor Thomä; daher das auf diesen Tag zurückgesetzte Datum des Verkommnisses bei Anshelm Tom. I. Seite 254, wo jedoch in der Auflösung gefehlt ist; denn der fragliche Sonntag fiel 1481 auf den 16. nicht auf den 15. Christmonat. Auf dem Schlusstage von Stans erlitten beide Vertragsentwürfe einige Abänderungen, was von einer neuen einlässlichen Berathung zeugt. In den Bund mit Freiburg und Solothurn floss die weitere Bestimmung, welche mit den Worten »und ob wir jetztgenannten« beginnt, und mit »gütlich und früntlich willigen« schliesst. (Amtliche Sammlung der eidgenössischen Abscheide, dritter Band, erste Abtheilung, Seite 701, Zeile 5 von oben bis Zeile 9). Bei dem Verkommnisse dagegen ersetzte man den überreichlich in natur- und staatsphilosophischen Maximen sich ergehenden Eingang durch einige passendere Motive ⁵⁾).

Bern, den 24. October 1859.

M. v. St..

1) Beiträge zur Geschichte des Stanserverkommnisses in Prof. J. E. Kopp's Geschichtsblättern aus der Schweiz, Band I, Seite 259 und 260.

2) Hier ist ein kleiner Irrthum. Segesser — ich selbst vielleicht — muss im Rathsmanuale „Donstag nach Catherine“ (Novemb. 29.) gelesen haben; es heisst aber dort „Donstag vor Catherine“ (Nov. 22.) Demgemäss ist 5 Zeilen weiter das Datum 2. Christmonat umzuwandeln in 25. Wintermonat.

3) Amtliche Sammlung der eidgenössischen Abscheide, Band III, Abtheilung I, Seite 109.

4) S. oben Anmerkung 2.

5) Das Bernerdoppel des Stanserverkommnisses ist mit einem prächtigen Initialbuchstaben (J) geziert. In den verschlungenen Bändern desselben liest man:

„Te Deum laudamus, te dominum confitemur, te eternum patrem omnis terra veneratur.“ Dieser Erguss characterisirt die Stimmung der Eidgenossen beim Zustandekommen des grossen Friedenswerkes

Note sur une Charte de St-Maurice d'Agaune datée de la 14^e année du règne de Pepin-le-Bref (an 766).

La députation royale d'histoire de Turin a publié dans les *Monumenta historiae Patriae* T. VI (*Chartarum* T. II.) un ancien cartulaire de l'abbaye de St. Maurice